

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zur Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen im Produkt 314421 Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX in Einrichtungen Konto 533920 im Haushaltsjahr 2022

Zu den Anmerkungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Rechnungslegung:

Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen mit den Leistungserbringern die Abrechnung auf Rechnungsbasis umzustellen.

Dem Prüfhinweis wurde gefolgt. Die Umstellung zur Zahlung nach Rechnungslegung ist grundsätzlich für die Bereiche erfolgt. Bei Vorauszahlungen besteht in der Regel das Problem, dass diese als eine Gesamtsumme geleistet werden und nur mit hohem Aufwand auf den einzelnen Anspruch zugeordnet werden können. Bis Anfang 2023 wurde noch eine Vorauszahlung an die Elsterwerke gGmbH geleistet. Auch diese Umstellung ist mittlerweile erfolgt, so dass insofern bereits amtsseitig der Verwaltungsaufwand merklich reduziert und die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen verbessert wurde.

Aktenvorblatt:

Das RPA empfiehlt hier im Bereich Festlegungen zur einheitlichen Führung bezüglich der notwendigen Angaben zum Vorgang zu treffen. Es fehlten u. a. in einigen Vorgängen Angaben, dadurch war die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nicht möglich.

In den Akten wird in der Regel ein Formblatt zur Übersichtlichkeit geführt. Diese Formblätter wurden im Bereich entwickelt und werden den Erfordernissen angepasst, wobei die Angaben zur örtlichen Zuständigkeit mit aufgenommen werden.

Aktenführung:

Es wird empfohlen, einen allgemeinen Teil in der Akte einzurichten, in dem sich die über einen längeren Zeitraum für die Leistungsgewährung begründenden Unterlagen befinden. Diese sollten bei Archivierung aktuell gesichtet und die weiterhin gültigen Dokumente in die Folgeakte übernommen werden.

Von einem allgemeinen Teil der Aktenführung wird abgesehen, da dies nach unserer Einschätzung die chronologische Lesbarkeit beeinträchtigt. Die ausschließlich chronologische Aktenführung wird auch von unserer Aufsichtsbehörde bevorzugt. Zur leichteren Auffindbarkeit der wichtigen Schriftstücke sind diese im Aktenvorblatt aufgeführt und verweisen auf das jeweilige Blatt des Verwaltungsvorgangs. Insofern sollte auch hier zum Auffinden der Schriftstücke eine

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

nachvollziehbare Regelung getroffen worden sein, die einerseits ein schnelles Auffinden ermöglicht und andererseits die Lesbarkeit der Akte nicht beeinträchtigt.

Kostenblätter:

Es wird empfohlen zur Schaffung eines schnellen Gesamtüberblickes und dem Abgleich zu den angemeldeten Kostenerstattungen je Fall, alle Aufwendungen und Erträge aufzunehmen.

Dies ist vermutlich eher eine einzelne Feststellung. Grundsätzlich wird bereits nach der Empfehlung verfahren.

Ausführungen zu den Einzelfeststellungen:

Fall 1:

Feststellung: Für die Monate Juni bis August 2022 wurden bei der Abrechnung gegenüber dem Land keine Leistungen der Pflegekasse angerechnet, obwohl ein entsprechender Bescheid vorlag. Nach Aussage der Sachbearbeiterin sind keine Einzahlungen beim Landkreis eingegangen. Dieser Sachverhalt ist mit der Pflegekasse zu klären.

Die Anfrage bei der Pflegekasse ist erfolgt, die Leistungen werden abgerechnet, sobald die Antwort der Pflegekasse vorliegt.

Fall 2 und Fall 4

Feststellung: Es wurden für das Jahr 2022 monatlich 266,00 € von der Pflegekasse gezahlt und auch mit dem Land abgerechnet. Der entsprechende Bescheid lag in der Akte nicht vor.

Die Anfrage bei der Pflegekasse ist erfolgt, die Leistungen werden abgerechnet, sobald die Antwort der Pflegekasse vorliegt.

Fall 3:

Feststellung: Für den Monat November 2022 wurden bei der Erstattungsanmeldung Land keine Leistungen der Pflegekasse in Höhe von 266,00 € verrechnet.

Die Anfrage bei der Pflegekasse ist erfolgt, die Leistungen werden abgerechnet, sobald die Antwort der Pflegekasse vorliegt.

Fall 5:

Feststellung: Zum Prüfungszeitpunkt lag in der Akte keine begründende Unterlage vor, welche die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 SGB IX ermöglichte.

Zur besseren Dokumentation wird geprüft, dies in das Aktenvorblatt aufzunehmen.

Fall 6:

Feststellung: Für die Monate Oktober bis Dezember 2022 wurden für Familienheimfahrten fehlerhaft abgerechnet und periodenfremd verbucht.

Die Erstattungen durch das LASV werden in der Gesamtabrechnung um jeweils 2,00 EUR je Monat für die Monate Oktober, November und um 1,00 EUR für den Monat Dezember 2022 angepasst, sowie für die Endabrechnung entsprechend nachberechnet. Überdies wurde die Rückfahrt der Familienheimfahrt dem Monat Januar 2023 und damit dem Haushaltsjahr 2023 zugeordnet.

Fall 7:

Feststellung: *In diesem Vorgang ist durch eine Überzahlung eine Differenz in Höhe von 124,80 € in der Erstattungsanmeldung mit dem Land aufgetreten. Die Verrechnung kann erst mit der Jahresabrechnung 2023 im Haushaltsjahr 2024 vorgenommen werden.*

Die Maßnahme wird veranlasst, soweit die Voraussetzungen zur Endabrechnung vorliegen.

Fall 8

Feststellung: *Hier erfolgte eine nicht belegte Kostenübernahme für Medikamente. Hierzu befand sich keine weitere Bearbeitung in der Akte.*

Nach Aussage der Sachbearbeiterin erfolgte die Übernahme dieser Kosten aufgrund einer Einzelfallentscheidung aus dem Mitteln der Eingliederungshilfe.

Feststellung:

A: Zu der Notwendigkeit dieser Ermessensentscheidung lagen keine prüffähigen Dokumentationen in der Akte vor. Nach der Aktenlage zum Prüfungszeitpunkt kann die Übernahme dieser Kosten aus Mitteln der Eingliederungshilfe durch die Prüfung nicht bestätigt werden, da für die Versorgung mit Medikamenten vorrangig Leistungen der Krankenkasse in Anspruch zu nehmen sind.

Der Vorgang wird überprüft und die Entscheidung zum ausgeübten Ermessen dokumentiert. Leistungen können jedoch nur soweit durch die Krankenkassen übernommen werden, wie sie im Leistungskatalog des SGB V vorhanden sind. Sollte darüber hinaus eine Übernahme von Medikamenten oder eines bestimmten Präparats notwendig sein, erfolgt eine Übernahme nach dem SGB IX.

B: Darüber hinaus erfolgte in diesem Fall nachweislich bisher keine Einkommens- und Vermögensprüfung.

Die Prüfung zu der Einkommens- und Vermögensprüfung wird nachgeholt.

Ausführungen zur Schlussbemerkung:

Die Ausführungen zu den allgemeinen Feststellungen und den Hinweisen des RPA sind mit allen Sachbearbeitern der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Dienstberatung besprochen und erörtert worden.

Bezüglich der Einzelfeststellungen wurde die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit den Sachbearbeitern besprochen und entsprechend vorgenommen.

Wehlan